

1. Allgemeine Informationen

Ihre Krankenversicherung ist sehr wichtig für Ihren Aufenthalt in Deutschland. Sie ist eine Voraussetzung für Ihren legalen Aufenthalt hier und unbedingt notwendig zur Anmeldung beim Ausländeramt und zur Immatrikulation als Studierende. Bitte lesen Sie die folgenden Informationen deshalb sehr sorgfältig durch. Für weitere Informationen gibt es Broschüren, die Sie im ISC – International Services and Career und im International Office erhalten können.

Gesetz: Nach deutschem Gesetz ist jeder Student an einer staatlichen Hochschule oder Universität verpflichtet, ausreichenden Krankenschutz zu besitzen. Die Vorlage einer Krankenversicherungsbescheinigung ist Voraussetzung für die Immatrikulation. Bei Studierenden aus EU-Ländern dient die EHC (*European Health Insurance Card*), die Sie bei Ihrer Krankenkasse in Ihrem Heimatland bekommen, als Nachweis.

Ihre Aufenthaltsgenehmigung für Deutschland ist ebenfalls nur dann gültig, wenn Sie eine gültige Krankenversicherung haben. Bitte beachten Sie, dass in einem Nicht-EU-Land abgeschlossene Krankenversicherungen in Deutschland grundsätzlich nicht anerkannt werden. Studierenden aus Nicht-EU-Ländern wird daher in ihrem eigenen Interesse dringend empfohlen, in Deutschland eine gesetzliche deutsche Krankenversicherung abzuschließen. Bei in Deutschland abgeschlossenen privaten Versicherungen kann es sein, dass wichtige Leistungen gar nicht oder nur unzureichend übernommen werden. Außerdem müssen Studierende in der Regel in Vorleistung gehen, ohne zu wissen, ob und wann ihre Auslagen (hier kann es sich um hohe Beträge handeln) erstattet werden.

Befreiung: Wer keinen Vertrag mit einer gesetzlichen deutschen Krankenversicherung abschließen möchte, weil er eine private deutsche Krankenversicherung bevorzugt, muss einen Antrag auf Befreiung bei einer gesetzlichen deutschen Krankenkasse stellen. Unbedingt zu beachten ist hierbei:

- Der Antrag auf Befreiung ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht, d.h. nach Beginn des Studiums, zu stellen. Bei dieser Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist, so dass nach Ablauf der drei Monate keine Befreiung mehr möglich ist.
- Dem Antrag ist ein Nachweis über die anderweitige Krankenversicherung beizulegen. Dieser Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sein.
- Eine Befreiung ist nur möglich, wenn die Leistungen der anderweitigen Versicherung nach ihrer Art, aber nicht nach ihrem Umfang, denen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. Gewährleistet sein muss vor allem, dass die Versicherung ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung, stationäre Krankenhausbehandlung sowie Arzneimittelversorgung einschließt. Achtung: In einem Nicht-EU-Land abgeschlossene Versicherungen erfüllen diese Kriterien nicht.
- Die Befreiung gilt, wenn ihr zugestimmt wurde, für die gesamte Dauer des Studiums in Deutschland. Es kann also nicht zu einem späteren Zeitpunkt im Studium von einer privaten deutschen oder einer ausländischen Krankenversicherung in die gesetzliche deutsche Krankenversicherung gewechselt werden. Ausnahme: Wenn Sie nach Ihrem Bachelorstudium ein Masterstudium in Deutschland machen

und zwischen der Gültigkeit der Befreiung für das Bachelorstudium und dem Beginn des Masterstudiums mindestens ein Monat liegt, können Sie in die gesetzliche deutsche Krankenversicherung wechseln.

Versicherungsgesellschaft: Natürlich dürfen Sie die Versicherungsgesellschaft frei wählen. Der Beitrag ist bei allen gesetzlichen Krankenkassen in Deutschland für Studierende sehr ähnlich. Die HRW arbeitet allerdings eng mit der Techniker Krankenkasse (TK) zusammen. Die TK ist eine der größten und günstigsten gesetzlichen Versicherungsgesellschaften in Deutschland und bietet Ihnen einen sehr guten Service. Verantwortlich für die Betreuung von Studierenden der HRW ist Herr Michel Jaquet, Tel. 0731 9642157 oder 0151 14534978, E-Mail: michel.jaquet@tk.de. Für nähere Informationen zur TK informieren Sie sich bitte unter www.tk.de.

Kosten: Der monatliche Beitrag (inklusive Pflegeversicherung) ist derzeit

- € 89,37 für Studierende unter 23 Jahren sowie für Studierende mit Kind
- € 90,99 für Studierende ohne Kind im Alter von 23 - 30 Jahren.

Studierende über 30 Jahre haben die Möglichkeit, eine freiwillige Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse abzuschließen, sofern sie mindestens ein Jahr in der studentischen Pflichtversicherung versichert waren. Wenn Sie direkt aus dem Ausland nach Deutschland kommen, müssen Sie sich privat versichern. Bitte lassen Sie sich hierzu im ISC bzw. International Office beraten.

Leistungen: Versicherte haben nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches Anspruch auf Leistungen zur Früherkennung sowie zur Behandlung einer Krankheit. Auch zahnärztliche Behandlungen sind mit eingeschlossen. Sollte aber der Patient in Folge eines Unfalls außerhalb der Hochschule und nachdem alle möglichen medizinischen Behandlungen durchgeführt wurden, eine Behinderung haben und nicht arbeiten können, wird die Versicherung keine Rente zahlen. Wenn Sie dieses Risiko absichern wollen, müssen Sie freiwillig zusätzlich eine private Unfallversicherung abschließen.

Zuzahlung: Für vom Arzt verschriebene Medikamente und Krankenhausaufenthalte müssen Sie einen bestimmten Betrag zu zahlen. Zuzahlungen, die Versicherte zu leisten haben, betragen 10% des Abgabepreises, mindestens jedoch € 5 und höchstens € 10, allerdings jeweils nicht mehr als die Kosten des Mittels. Im Krankenhaus müssen Sie während der ersten 28 Tage € 10 pro Tag zahlen, bei längerem Aufenthalt wird keine Zuzahlung mehr gefordert.

Finanzielle Belastungsgrenze: Per Gesetz müssen Zuzahlungen bis zu 2 % (bei chronisch Kranken nur bis zu 1%) der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt geleistet werden. Heben Sie daher alle Quittungen von Ärzten, Krankenhäusern und Medikamenten auf und stellen Sie, wenn diese Grenze überschritten ist, bei der Krankenkasse einen Antrag auf Befreiung von weiteren Zuzahlungen. Die jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt ermitteln sich aus den Unterstützungsleistungen durch Eltern, Verwandte oder Freunde (in Form von Barzuwendungen oder Übernahme der Lebenshaltungskosten) und eigenen Einkünften.

2. Zahlung der Beiträge

Studierende erteilen der TK eine Einzugsermächtigung. Die TK bucht dann den Monatsbeitrag zur Mitte des folgenden Monats ab, also z.B. am 15. März den Beitrag für Februar.

Achtung: Falls Sie Ihre Versicherung nicht bezahlen, bekommen Sie nach einem Monat die erste Mahnung. Wenn Sie einen weiteren Monat nicht bezahlen, erhalten Sie eine zweite Mahnung. Wenn Sie einen weiteren Monat

nicht bezahlen, bekommen Sie die dritte und letzte Mahnung mit einer endgültigen Frist. Falls Sie bis zum Ablauf der Frist nicht die komplette Summe gezahlt haben, wird folgendes geschehen:

- Die Leistungen der TK ruhen
- Sie müssen Ihre Krankenversichertenkarte abgeben
- Die TK kann eine Vollstreckung einleiten oder Ihr Konto pfänden
- Die HRW wird informiert und muss Sie exmatrikulieren
- Sie können nicht länger in Deutschland bleiben.

Seien Sie daher vorsichtig und zahlen Sie Ihren Beitrag zur Krankenversicherung rechtzeitig bzw. stellen Sie sicher, dass immer genug Geld für den TK-Beitrag auf Ihrem Bankkonto ist.

3. Beenden des Vertrags mit der Krankenkasse

3.1 Absolventen, die in Deutschland arbeiten

Wenn Sie nach Beendigung Ihres Studiums eine reguläre Beschäftigung in Deutschland aufnehmen werden, sollten Sie Ihre Krankenkasse informieren, sobald Sie wissen, wo und ab wann Sie arbeiten werden. Wenn Sie noch vor dem Ende Ihres letzten Semesters (28. Februar bzw. 31. August) anfangen zu arbeiten, exmatrikuliert sind und regulär arbeiten dürfen, wird Ihre Versicherung umgewandelt. Wenn Sie erst nach dem Ende Ihres letzten Semesters eine reguläre Beschäftigung aufnehmen, sind Sie noch bis Ablauf eines Monats nach Ende des jeweiligen Semesters als Studierende/r versichert. Falls zwischen dem Ablauf Ihres Studierendenstatus und dem Beginn Ihrer Beschäftigung eine Lücke entsteht, müssen Sie sich freiwillig krankenversichern. Bitte erkundigen Sie sich hierfür rechtzeitig bei Ihrer Krankenkasse.

3.2 Absolventen, die Deutschland verlassen

Bevor Sie gehen, müssen Sie Ihren Vertrag mit der Krankenkasse kündigen. Um sicherzugehen, dass Sie für Ihren gesamten Aufenthalt in Deutschland krankenversichert sind, werden die Verträge in der Regel nur beendet, wenn Sie der Krankenkasse Ihre Exmatrikulationsbescheinigung vorlegen. Der Vertrag mit der TK endet mit dem Exmatrikulationsdatum, bei anderen Krankenkassen gelten hierzu u.U. andere Regelungen.

Die Hochschule meldet der TK die Studierenden, die am Ende jedes Semesters gehen werden. Ihre Krankenversicherung endet damit automatisch zum 28. Februar (Wintersemester) bzw. 31. August (Sommersemester). Falls Sie Ihre Krankenversicherung zu einem früheren Datum beenden möchten, müssen Sie der TK bis spätestens 1. Februar (Wintersemester) bzw. 1. Juli (Sommersemester) Ihre Exmatrikulationsbescheinigung vorlegen, auf der das gewünschte frühere Datum steht. Sie müssen in diesem Fall also Ihre Abreise schon im Januar (Wintersemester) bzw. Juni (Sommersemester) planen und die Exmatrikulation schon sehr früh beantragen.

Doch unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt Sie Ihre Krankenversicherung beenden möchten: Sie müssen in jedem Fall der TK Ihre Exmatrikulationsbescheinigung vorlegen, auch wenn die TK bereits durch die Hochschule informiert wurde.

Da Sie Ihr deutsches Bankkonto vor Ihrer Abreise schließen werden, die Beiträge jedoch normalerweise erst am 15. des Folgemonats abgebucht werden, wird der Beitrag für Februar zusammen mit dem Beitrag für Januar am 15. Februar abgebucht (Wintersemester) bzw. der Beitrag für August zusammen mit dem Beitrag für Juli am 15.

August (Sommersemester). Sollten Sie bereits Ende Juli gehen wollen und haben Sie sich rechtzeitig bei der TK gemeldet, werden am 15. Juli die Beiträge für Juni, Juli und August abgebucht. Bitte stellen Sie in jedem Fall sicher, dass Sie am Abbuchungstag genügend Geld auf Ihrem Konto haben.